



Auswirkungen der Neuregelungen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes auf die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge

1. Ausgangslage

Die Schweiz hat am 25. Januar 2020 das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes der UNESCO ratifiziert (SR 0.444.2). Ziel der Konvention ist der Schutz und die langfristige Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes. Meere und Binnengewässer bergen zahlreiche Zeugnisse der menschlichen Vergangenheit wie etwa versunkene Kulturlandschaften, Siedlungen, Heiligtümer, Hafenanlagen und Schiffswracks von hohem kulturellem Wert. Das Übereinkommen konkretisiert den Schutz des unter Wasser entdeckten Kulturerbes. Für den Bereich der Meere schafft es völkerrechtlich verbindliche Regeln und führt eine Meldepflicht ein. Es bekämpft Plünderung, illegalen Handel und Zerstörung.

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zog Änderungen im Kulturgütertransfergesetz (SR 444.1), im Seeschiffahrtsgesetz (SR 747.30) und in der Jachtenverordnung (SR 747.321.7) nach sich. Diese Änderungen sind seit dem 01.11.2020 bzw. dem 15.03.2021 in Kraft.

2. Neuregelungen im Bereich Seeschifffahrt

Die geänderten Bestimmungen im Seeschiffahrtsgesetz (Art. 124a; Art. 151a) und in der Jachtenverordnung (Art. 20 Abs. 1) stellen das Unterwasser-Kulturerbe unter Schutz und ergänzen die Pflichten der Kapitäne der kommerziellen Hochseeschifffahrt und der Schiffsführer von Hochseejachten sowie Kleinbooten in Küstengewässern unter Schweizer Flagge:

Unterwasser-Kulturerbe darf von einem schweizerischen Seeschiff oder einer Jacht unter Schweizer Flagge aus nicht zerstört oder schwer beschädigt werden. Die Zerstörung oder schwere Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Zudem wird eine Meldepflicht eingeführt: Wer von einem schweizerischen Seeschiff oder einer Jacht unter Schweizer Flagge aus Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder eine auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit durchzuführen beabsichtigt, muss dies dem Kapitän melden. Dieser leitet die Meldung an das Seeschiffahrtsamt (SSA) weiter.

3. Die Meldepflicht im Detail

3.1. Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe

Ziel: Entdeckungen von bisher unbekanntem Fundstellen müssen so schnell wie möglich der zuständigen Behörde bekannt gemacht werden, damit diese Vorkehrungen für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vornehmen kann.

Vorgehen: Wenn von einem schweizerischen Seeschiff oder einer Jacht unter Schweizer Flagge aus Unterwasser-Kulturerbe entdeckt wird, etwa bei einem Tauchgang, dann ist folgendes zu beachten: Die Fundstelle darf nicht verändert oder beschädigt werden. Es dürfen keine Funde geborgen werden. Zur Lokalisierung der Fundstelle sind ihre Koordinaten aufzunehmen. Gegebenenfalls können Notizen, Fotos oder Skizzen angefertigt werden, die zur Dokumentation und Auffindung helfen. Darauf ist der Fund durch den Kapitän bzw. den Schiffsführer unverzüglich dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt

(SSA) zu melden. Dieses stellt sicher, dass die Meldung an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Die Meldung erfolgt über ein Formular des SSA, das hier heruntergeladen werden kann.

www.eda.admin.ch/content/dam/smno/de/documents/UKE-Meldung-Entdeckung_DE.pdf

3.2. Geplante Tätigkeiten, die auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind

Ziel: Es muss verhindert werden, dass das Unterwasser-Kulturerbe durch unbewilligte Tätigkeiten geplündert, unsachgemäss behandelt oder zerstört wird. Daher muss jede Absicht, an Unterwasser-Kulturerbe Hand an zu legen, den zuständigen Behörden frühzeitig bekannt gemacht werden. Die Tätigkeit darf ohne rechtsgültige Bewilligung der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden.

Vorgehen: Wer von einem schweizerischen Seeschiff oder einer Jacht unter Schweizer Flagge aus eine auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit ausführen möchte, muss dies vorgängig melden und eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde beantragen, bevor er aktiv wird. Solange diese Bewilligung nicht vorliegt, darf die Fundstelle nicht verändert oder beschädigt werden und es dürfen keine Funde geborgen werden. Die geplante Tätigkeit ist detailliert darzulegen und durch den Kapitän dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt (SSA) zu melden. Dieses stellt sicher, dass die Meldung an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Die Meldung erfolgt über ein Formular des SSA, das hier heruntergeladen werden kann.

www.eda.admin.ch/content/dam/smno/de/documents/UKE-Meldung-Taetigkeit_DE.pdf

4. Weitere Informationen und Kontakt

UNESCO Unterwasser-Kulturerbe

[Underwater Cultural Heritage | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization \(unesco.org\)](https://www.unesco.org/en/underwater-cultural-heritage)

Kontakt SSA

www.smno.ch

dv.ssa@eda.admin.ch